



Bayerischer Landtag Landtagsamt Maximilianeum 81627 München

OpenPetition gemeinnützige GmbH
Herrn Geschäftsführer
Jörg Mitzlaff
Am Friedrichshain 34
10407 Berlin

Landtagsamt

12.06.2024
SO.0042.19

Situation in den Kindertagesstätten Petition vom 07.02.2024

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

der Ausschuss für Arbeit und Soziales, Jugend und Familie hat Ihre Petition in der öffentlichen Sitzung vom 16.05.2024 beraten und beschlossen,

die Petition „aufgrund der Erklärung der Staatsregierung als erledigt“ zu betrachten (§ 80 Nr. 4 der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag).

Der Ausschuss hat zu Ihrer Petition eine Stellungnahme des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales eingeholt. Das Staatsministerium kam bei der Überprüfung des Sachverhalts zu dem Ergebnis, dass Ihrem Anliegen nicht entsprochen werden könne.

Nach sorgfältiger Auseinandersetzung mit dem Sachverhalt hält der Ausschuss die Erklärung des Staatsministeriums für richtig und sieht deshalb keine Möglichkeit, Ihrer Petition zum Erfolg zu verhelfen.

Referat P II Ausschüsse,
Kommissionen
Maximilianeum
Max-Planck-Straße 1
81627 München
Telefon +49 (89) 41262447
Fax +49 (89) 41261768
petitionen@bayern.landtag.de

Kommunikation allgemein
Telefon +49 89 4126-0
Fax +49 4126-1392
landtag@bayern.landtag.de
www.bayern.landtag.de

Öffentliche Verkehrsmittel
U-Bahn U4/U5,
Max-Weber-Platz
Tram Linie 19, Maximilianeum

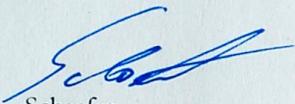


Zertifikat seit 2007
audit berufundfamilie

Umweltfreundlich 100% Altpapier

Die Stellungnahme, die die Grundlage für das Beratungsergebnis darstellte, und den Auszug aus dem Sitzungsprotokoll haben wir zu Ihrer näheren Information beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen



Schaefer
Oberregierungsrat

Anlagen
1 Protokollauszug
1 Stellungnahme

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Abg. Julian Preidl

Abg. Julia Post

Abg. Doris Rauscher

Vorsitzender Thomas Huber

Jörg Mitzlaff, Geschäftsführer, openPetition gemeinnützige GmbH, in 10407 Berlin (SO.0042.19)

- Situation in den Kindertagesstätten

V3/0012.01-2/739 -Arbeit-

Vorsitz: Thomas Huber (CSU)
Berichterstattung: Julian Preidl (FREIE WÄHLER)
Mitberichterstattung: Julia Post (GRÜNE)

Abg. Julian Preidl (FREIE WÄHLER) nennt das Begehren des Petenten und dankt für die sehr ausführliche Stellungnahme der Staatsregierung zu der Eingabe, die auf alle Forderungen des Petenten eingehe und die verschiedenen Möglichkeiten aufzeige.

Die Eingabe sollte aufgrund der Stellungnahme der Staatsregierung für erledigt erklärt werden und dem Petenten die Stellungnahme der Staatsregierung übersandt werden.

Abg. Julia Post (GRÜNE) schließt sich diesem Votum an, wenngleich die GRÜNEN viele der Forderungen des Petenten politisch unterstützten, weil man sich hier gerade in einem Reformprozess befinde und der Punkte parlamentarisch annehme.

Abg. Doris Rauscher (SPD) votiert dafür, die Eingabe der Staatsregierung als Material zu überweisen. Der Petent habe mit seinen Forderungen recht. Die Aspekte der Petition seien wichtig.

Vorsitzender Thomas Huber (CSU) kann der Eingabe inhaltlich folgen, versichert jedoch, man sehe die Probleme und Herausforderungen und gehe diese zusammen mit der Staatsregierung an, um hier Verbesserungen zu erreichen.

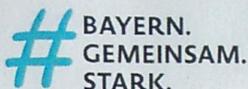
(Die Empfehlung der Abgeordneten Doris Rauscher (SPD), die Eingabe der Staatsregierung als Material zu überweisen, wird gegen die Stimmen der SPD, im Übrigen einstimmig abgelehnt.)

Beschluss:

Die Eingabe wird aufgrund der Stellungnahme der Staatsregierung für erledigt erklärt.

Dem Petenten sind die Stellungnahme der Staatsregierung und ein Protokollauszug zu übersenden.

(gegen die Stimmen der SPD, im Übrigen einstimmig)



Staatsministerin Ulrike Scharf, MdL
weitere stellvertretende Ministerpräsidentin

Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales
80792 München

Frau Präsidentin
des Bayerischen Landtags
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
Bitte bei Antwort angeben

DATUM

SO.0042.19

V3/0012.01-2/739

19.04.2024

**Eingabe Herrn Jörg Mitzlaff, Geschäftsführer openPetition, in 10407 Berlin
vom 07.02.2024 betreffend „Situation in den Kindertagesstätten“**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

zu der vorbezeichneten Eingabe nehme ich in Abstimmung mit dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) und zu 2) a) mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (StMWK) wie folgt Stellung:

Der Petent trägt vor, die aktuellen Rahmenbedingungen in den bayerischen Kindertageseinrichtungen ließen keine ausreichende Bildung und Förderung der Kinder zu und das pädagogische Personal arbeite am Limit. Er fordert daher, dass mehr finanzielle Mittel des Freistaates in die Qualität des Kita-Systems investiert werden.

Dazu sollen insbesondere

- 1) umgehend und ohne bürokratische Hürden flächendeckend Hauswirtschafts- und Verwaltungskräfte bereitgestellt werden, die das pädagogische Personal entlasten,
- 2) Ausbildungsplätze der Erzieher- und Kinderpflegeausbildung sowie diverser Studienplätze, die für Kitas relevant sind, ausgebaut und vergütet werden,
- 3) ausländische Abschlüsse unter Beachtung einer hohen Qualität und Nachschulungen in notwendigen Bereichen besser anerkannt werden,

- 4) der gesetzlich vorgeschriebene Anstellungsschlüssel von aktuell 11,0 jährlich gestaffelt auf 8,0 verbessert werden und
- 5) die Gruppengrößen jährlich gestaffelt verkleinert werden (mittelfristig in Krippengruppen 10 Kinder, in Kindergartengruppen 20 Kinder, in Hortgruppen 25 Kinder).

Vorab ist hier grundsätzlich Folgendes festzuhalten:

Eine qualitativ hochwertige Kindertagesbetreuung flächendeckend sicherzustellen, ist die zentrale familienpolitische Herausforderung auch der nächsten Jahre. Die frühkindliche Förderung legt den Grundstein für die weitere Bildungsbiografie eines jeden Kindes – unserer Fachkräfte von morgen. Gleichzeitig ist ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot essentiell für die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit der Eltern, auf deren Arbeitskraft wir in Zeiten des branchenübergreifenden Fachkräftemangels nicht verzichten können.

Durch stark gestiegene Geburten- und Zuwanderungszahlen, ein immer früheres Eintrittsalter in die Fremdbetreuung und immer längere Buchungszeiten ist der Bedarf an Betreuungsplätzen in den letzten Jahren enorm gestiegen. Gleichzeitig fehlt auch im pädagogischen Bereich nach wie vor qualifiziertes Personal. Deswegen räumt der Freistaat Bayern der Kindertagesbetreuung weiterhin höchste Priorität ein und wendet hierfür zur Unterstützung der für die Kinderbetreuung zuständigen Kommunen erhebliche finanzielle Mittel auf.

Die vorgetragenen Maßnahmen sind jedoch im Einzelnen nicht zielführend. Die Petition erkennt die Rolle des Freistaates. Die Planungs- und Finanzierungsverantwortung in der Kinderbetreuung tragen die Gemeinden. Der Freistaat unterstützt die Kommunen durch Zuschüsse zu den Betriebs- und Investitionskosten. Insgesamt trägt der Freistaat über die Hälfte der öffentlichen Ausgaben in der Kinderbetreuung. Der Landesgesetzgeber hat sich zudem für den Weg ausgesprochen, Kinderbetreuung über finanzielle Anreize zu steuern, anstatt verbindliche Vorgaben auszusprechen. Dies hat den Vorteil, dass der Verwaltungsaufwand bzw. Kontrollaufwand gering gehalten werden und die Gemeinden und Träger die Kinderbetreuung flexibel auf Grundlage der örtlichen Gegebenheiten gestalten können. Soweit der Freistaat im Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) Vorgaben macht, handelt es sich um Mindestanforderungen in Form von Fördervoraussetzungen.

Im Einzelnen:

Zu 1):

Die Forderung wird bereits weitgehend umgesetzt. Auch das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) sieht großes Potential im Einsatz von Hauswirtschafts- und Verwaltungskräften. Es unterstützt die Träger daher bereits seit 2020 über die gesetzliche Finanzierung hinaus mit dem sogenannten Personalbonus (ehem. Leitungs- und Verwaltungsbonus). Für einen zusätzlichen Personaleinsatz (pädagogisches Personal, Hauswirtschafts- oder Verwaltungskräfte, Besetzung von Praktikumsstellen) im Umfang von mindestens fünf bis 20 Wochenstunden erhalten Träger von Kindertageseinrichtungen unkompliziert gestaffelt nach der Stundenanzahl einen Pauschalbetrag von bis zu 20.000 Euro im Jahr. Antragstellung und Abwicklung erfolgen unbürokratisch über das System KiBiG.web. Die Zahl der Teamkräfte (Hauswirtschafts- und Verwaltungskräfte sowie Assistenzkräfte) soll in der laufenden Legislaturperiode verdoppelt werden.

Das Personal vor Ort zu akquirieren und einzustellen, ist jedoch Aufgabe der Träger als Betreiber der Einrichtung und Arbeitgeber. Der Freistaat Bayern hat hierauf keinen Einfluss und kann nur finanzielle Anreize setzen.

Zu 2):

a) *Maßnahmen zum Ausbau der Ausbildungskapazitäten*

Um mehr qualifiziertes Fachpersonal zu gewinnen, hat das für die Ausbildung zuständige StMUK nicht nur die Schulplatzkapazitäten erheblich erweitert, sondern auch ein umfassendes Konzept zur Modernisierung der Erzieherausbildung umgesetzt. Das hat die Attraktivität der Erzieherausbildung deutlich gesteigert.

- Der Vorbildungsweg für die Aufstiegsfortbildung wurde zum Schuljahr 2021/2022 für bestimmte Bewerbergruppen von zwei auf ein Jahr verkürzt.
- Der Modellversuch „Erzieherausbildung mit optimierten Praxisphasen (OptiPrax)* – jetzt „praxisintegrierte Erzieherausbildung* – wurde verstetigt. Die praxisintegrierte Erzieherausbildung hat den Vorteil, dass diese eine Ausbildungsvergütung vorsieht und Praxis- und schulische Ausbildung miteinander verzahnt.
- Der Berufsabschluss „staatlich anerkannte Erzieherin/staatlich anerkannter Erzieher“ kann in Vollzeit oder Teilzeit in der gegliederten oder der praxisintegrierten Ausbildungsform oder über die Abschlussprüfung für andere Bewerberinnen und Bewerber (sog. „Externenprüfung“) erzielt werden.

- Mit der Novellierung des sog. Aufstiegs-BAföG (AFBG) erhalten die Studierenden in der gegliederten Ausbildungsform in den beiden vollschulischen Ausbildungsjahren (seit dem 1. August 2020) die Möglichkeit, einen Vollzuschuss in Höhe von rund 900 Euro monatlich zu beantragen, der nicht zurückgezahlt werden muss.
- Von der Erhöhung des bayerischen Meisterbonus von bisher 2.000 Euro auf 3.000 Euro rückwirkend zum 1. Januar 2023 profitieren auch die Absolventinnen und Absolventen der Erzieherausbildung.
- Die Anzahl der Studierenden in der Erzieherausbildung an Fachakademien für Sozialpädagogik steigt seit über fünf Jahren stetig an (mit größerem Sprung von 2021/2022 zu 2022/2023). So ist ein bemerkenswerter Zuwachs von über 30 Prozent in den letzten fünf Jahren zu verzeichnen. Die Zahl der Fachakademien für Sozialpädagogik wurde über die Jahre ebenfalls stetig erhöht. Zum Schuljahr 2023/2024 gibt es in Bayern insgesamt 73 Fachakademien für Sozialpädagogik. Damit wird eine wohnortnahe Ausbildung ermöglicht. Aufgrund des jährlich durchgeführten Schulplatzmonitorings des StMUK ist davon auszugehen, dass der Freistaat ausreichend Schulplätze vorhält.

Der Berufsabschluss zur staatlich geprüften Kinderpflegerin bzw. zum staatlich geprüften Kinderpfleger kann an der Berufsfachschule in Teilzeit oder Vollzeit oder über die sog. Externenprüfung erlangt werden. Zum Schuljahr 2023/2024 gibt es in Bayern insgesamt 68 Berufsfachschulen für Kinderpflege. Die Schülerzahlen in der Berufsfachschule für Kinderpflege sind in den vergangenen Jahren konstant geblieben, wohingegen im aktuellen Schuljahr ein deutlicher Anstieg (ca. 6 Prozent) zu verbuchen ist.

Auf der Agenda steht derzeit zudem die Reformierung der Kinderpflegeausbildung. Der Prozess wurde schon angestoßen. Mit dem Landtagsbeschluss vom 15. Dezember 2022 wurde entschieden, die Kinderpflegeausbildung attraktiver zu gestalten (Drucksache 18/25790). Hierfür haben das StMAS und das StMUK bereits erste Gespräche mit den Schulen sowie mit der Facharbeitsgruppe „Fachkräfte“ des Bündnisses für frühkindliche Bildung in Bayern einberufen. Gemeinsam sollen die zukünftigen Möglichkeiten der Kinderpflegeausbildung diskutiert und analysiert werden.

Über den Auf- und Ausbau von Studiengängen entscheiden die Hochschulen eigenverantwortlich. Der weitere Ausbau der Studienanfängerplätze in den Bereichen Soziale Arbeit und Kindheitspädagogik ist gleichwohl im Koalitionsvertrag 2023 – 2028 fest verankert.

Demnach sollen 200 neue Studienanfängerplätze für die beiden Bereiche geschaffen und die Studienstandorte weiter ausgebaut werden.

Die Hochschulen für angewandte Wissenschaften (HaW) im Freistaat haben in den letzten Jahren bereits zahlreiche neue Studienangebote in den Bereichen Soziale Arbeit und Kindheitspädagogik auf- und bestehende Studiengänge ausgebaut. An mehreren Standorten wurden zum Wintersemester 2023/2024 die Kapazitäten in der Sozialen Arbeit und Kindheitspädagogik nochmals erweitert.

Im Bereich der Sozialen Arbeit bieten die Hochschulen Augsburg, Coburg, Kempten, Landshut, München, Nürnberg, Regensburg, Rosenheim und Würzburg-Schweinfurt, die Katholische Stiftungshochschule München, die Evangelische Hochschule Nürnberg und die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt (letztere mit Studiengängen, die denen an einer nicht-staatlichen HaW entsprechen) zahlreiche Bachelor- und Masterangebote an. Im Bereich der Kindheitspädagogik bieten die staatlichen Hochschulen München und Rosenheim sowie die beiden kirchlichen Hochschulen in München und Nürnberg Bachelorstudiengänge an.

b) Ausbildungsvergütung

Auf die Höhe der Vergütung und somit auch auf die Höhe einer Ausbildungs- oder Praktikantenvergütung hat die Staatsregierung keinen Einfluss. Arbeitgeber der Beschäftigten in Kindertageseinrichtungen sind die Träger. Die Träger bzw. die Tarifparteien müssen für attraktive Arbeitsbedingungen, insbesondere für eine angemessene Vergütung, sorgen. Vielmehr darf der Freistaat aufgrund der grundgesetzlich geschützten Tariffreiheit gerade keinen Einfluss auf die Vereinbarungen der Tarifvertragsparteien nehmen. Die Träger können im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten weiteres Personal, wie z.B. Studierende, beschäftigen.

Die staatliche Förderung von Kindertageseinrichtungen erfolgt im Sinne des Art. 2 BayKiBiG kindbezogen an die Gemeinden. Die Gemeinden bringen den kommunalen Beitrag aus eigenen Mitteln auf und geben die staatliche Förderung mit dem kommunalen Anteil an die Träger weiter. Eine Refinanzierung der Personalkosten der Träger für eine etwaige Vergütung der Auszubildenden in der Erzieher- bzw. Kinderpflegeausbildung im Rahmen der gesetzlichen Betriebskostenförderung nach dem BayKiBiG wäre aber systemfremd. Personalkosten werden gerade nicht refinanziert. In bestimmten Fällen ist aber die

Berücksichtigung von Auszubildenden im förderrelevanten Anstellungsschlüssel möglich. Dies stellt einen erheblichen Vorteil für den Träger dar, da die Einhaltung des Anstellungsschlüssels nach § 17 Abs. 1 Kinderbildungsverordnung (AVBayKiBiG) Voraussetzung für die staatliche Förderung ist. Fallen bei Beschäftigten, die im Anstellungsschlüssel berücksichtigt sind, höhere Personalkosten aufgrund von Tarifsteigerungen an, so werden diese Mehrausgaben vom Freistaat automatisch mitgetragen.

Mit Bekanntmachung des StMAS vom 27. Dezember 2023, Az. V4/6000.01-1/684, hat das StMAS auf Grundlage des § 16 Abs. 6 Satz 1 AVBayKiBiG eine Allgemeinverfügung erlassen, die seit 18. Januar 2024 in Kraft ist (www.verkuendung-bayern.de/files/baymbi/2024/34/baymbi-2024-34.pdf).

- Die Arbeitszeit von Personen, die das einjährige sozialpädagogische Einführungsjahr (SEJ) erfolgreich abgeschlossen haben, kann als Tätigkeit einer pädagogischen Ergänzungskraft in den Anstellungsschlüssel (§ 17 Abs. 1 und 2 AVBayKiBiG) eingerechnet werden (Nr. 3 g) der Allgemeinverfügung).
- Die Arbeitszeit von Auszubildenden während der praxisintegrierten Ausbildung kann ab Beginn des zweiten Studienjahres als Tätigkeit einer pädagogischen Ergänzungskraft in den Anstellungsschlüssel (§ 17 Abs. 1 und 2 AVBayKiBiG) eingerechnet werden (Nr. 3 h) der Allgemeinverfügung).

Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten der Erzieherausbildung können nach § 16 Abs. 4 Nr. 2 AVBayKiBiG als Ergänzungskräfte im förderrelevanten Anstellungsschlüssel eingerechnet werden.

Damit erfolgt mittelbar eine Refinanzierung über das BayKiBiG.

Bei weiteren Ausbildungsgruppen oder Studierenden der Sozialen Arbeit oder Kindheitspädagogik kann die zuständige Aufsichtsbehörde im Rahmen der Einzelfallgenehmigung einem Einsatz als Fach- oder Ergänzungskraft zustimmen. Ist dies nicht möglich, können die Träger die Personen im Rahmen eigener finanzieller Mittel einsetzen. Eine Refinanzierung von Personalkosten kann nur in Verbindung mit einer Einrechnung im Anstellungsschlüssel erfolgen.

Zu 3).

Die Kritik an der Anerkennungspraxis ausländischer Abschlüsse ist unsubstantiiert und auch nicht berechtigt. Die Entscheidung über die Einstellung von Personal in bayerischen Kindertageseinrichtungen obliegt grundsätzlich dem jeweiligen Träger als Arbeitgeber und Verantwortlichen für den Betrieb. Er ist zuständig für die Personalplanung und auch für die Finanzierung bzw. Bezahlung des Personals.

a) Gleichwertigkeitsfeststellung

Zuständig für die Gleichwertigkeitsfeststellung ausländischer Fachkräfte bzw. von deren Abschlüssen ist das Landesamt für Schule (LAS) bzw. das Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) – Regionalstelle Unterfranken.

(1) Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger sowie Erzieherinnen und Erzieher

Für die Anerkennung eines ausländischen Abschlusses als gleichwertig mit dem Referenzberuf „Staatlich geprüfte Kinderpflegerin“ bzw. „Staatlich geprüfter Kinderpfleger“ oder „Staatlich anerkannte Erzieherin“ bzw. „Staatlich anerkannter Erzieher“ gemäß dem Bayerischen Berufsqualifikationsgesetz ist das LAS zuständig.

Die Anerkennung erfolgt gemäß dem Bayerischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BayBQFG). Personen mit einer ausländischen Berufsqualifikation, die aufgrund ihrer inhaltlichen Ausrichtung und der mit dem ausländischen Berufsabschluss einhergehenden Berechtigungen auf einen beim LAS angesiedelten Referenzberuf bezogen werden kann, können einen Antrag auf Anerkennung ihrer Qualifikation beim LAS stellen. Hierbei handelt es sich um ein individuelles Anerkennungsverfahren, in dem die im jeweiligen Einzelfall vorgelegten Qualifikationen und Nachweise sorgfältig geprüft werden. Die im Anerkennungsverfahren zu erfüllenden Vorgaben dienen sowohl im nicht reglementierten als auch insbesondere im reglementierten Bereich der notwendigen Qualitätssicherung, um stets ein den bayerischen Abschlüssen vergleichbares Niveau zu gewährleisten.

Bei reglementierten Berufen wie dem der Erzieherin bzw. des Erziehers sieht das BayBQFG in Art. 11 die Möglichkeit vor, bestehende wesentliche Unterschiede über Ausgleichsmaßnahmen (Anpassungslehrgang oder Eignungsprüfung) auszugleichen. Nach erfolgreichem Abschluss der Ausgleichsmaßnahme und damit Ausgleich der festgestellten wesentlichen Unterschiede kann die Gleichwertigkeit mit dem hiesigen Referenzberuf festgestellt werden.

Für den nicht reglementierten Beruf der Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger sieht das BayBQFG zwar keine staatlicherseits auferlegten Ausgleichsmaßnahmen wie im reglementierten Bereich vor. Sofern eine volle Gleichwertigkeit der ausländischen Qualifikation mit dem hiesigen Referenzberuf noch nicht möglich ist, teilt das LAS im Antwortschreiben mit, in welchen Bereichen (noch) wesentliche Unterschiede bestehen, und gibt Empfehlungen, auf welchem Wege (z.B. über Fort- und Weiterbildungsangebote, meist in Verbindung mit beruflicher Praxis in Bayern) die noch bestehenden Unterschiede ausgeglichen werden können. Zu einem späteren Zeitpunkt können die Anerkennungssuchenden dann einen Folgeantrag stellen und ergänzende Nachweise vorlegen.

Das LAS bietet neben der klassischen Möglichkeit der Antragstellung per Post oder per E-Mail auch ein Online-Antragsformular über das BayernPortal an, das eine vollständig digitale Antragstellung ermöglicht und dadurch die Antragstellung gerade auch für Fachkräfte, die sich noch im Ausland befinden, erleichtert und beschleunigt.

(2) Kindheits- und Sozialpädagoginnen und -pädagogen

Personen mit ausländischen Studienabschlüssen im Bereich Soziale Arbeit oder Kindheitspädagogik können nach Art. 3 Abs. 2 Bayerisches Sozial- und Kindheitspädagogengesetz (BaySozKiPädG) die Gleichwertigkeitsfeststellung als „Staatlich anerkannte Kindheitspädagoginnen bzw. Kindheitspädagogen“ oder „Staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen oder Sozialpädagogen“ erhalten (vgl. www.zbfs.bayern.de/familie/berufsabschluss/index.php). Hierbei handelt es sich bereits um ein sehr schnelles Verfahren. Bei Staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen dauert die Bearbeitungszeit ab vollständigem Vorliegen der Unterlagen 24 Tage. Bei Staatlich anerkannten Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen dauert die Bearbeitungszeit ab vollständigem Vorliegen der Unterlagen 45 Tage.

Ergänzend führen wir aus, dass die bayerischen Regelungen zur Anerkennung von Erzieherinnen und Erziehern sowie von Kindheitspädagoginnen bzw. Kindheitspädagogen und Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen nicht zwischen Fachkräften aus der EU und aus Drittstaaten differenzieren, sondern grundsätzlich für alle Antragstellenden mit ausländischen Abschlüssen das gleiche Feststellungsverfahren vorsehen. Nur hinsichtlich der Form und des Umfangs der vorzulegenden Unterlagen bestehen Erleichterungen für Fachkräfte aus der EU im Einklang mit den Vorgaben in der RL 2005/36/EG.

Die Dauer des Anerkennungsverfahrens ist insbesondere davon abhängig, ob die notwendigen Unterlagen und Übersetzungen zeitnah beigebracht werden.

b) Einzelfallgenehmigung

Im Bereich der Kindertagesbetreuung ist man auf die Gleichwertigkeitsfeststellung nicht unbedingt angewiesen. Wesentlich schneller und weniger verwaltungsintensiv ist die Erlaubnis der Betriebserlaubnisbehörde nach § 16 Abs. 6 Satz 2 AVBayKiBiG (vgl. www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayAVKiBiG-16). Mit dieser Möglichkeit zur Einzelfallgenehmigung nach § 16 Abs. 6 Satz 2 und 3 AVBayKiBiG hat das StMAS bereits vor Jahren eine „fast lane“ zur Anstellung von Personen mit in- oder ausländischen pädagogischen bzw. pädagogiknahen Abschlüssen geschaffen.

- Bei der Einstellung des pädagogischen Personals kann die zuständige Aufsichtsbehörde, i.d.R. das Jugendamt, nach § 16 Abs. 6 Satz 2 AVBayKiBiG eine Einzelfallentscheidung treffen und von den Qualifikationsanforderungen abweichen, wenn die Vermittlung der Bildungs- und Erziehungsziele in gleicher Weise sichergestellt ist. Hierbei sind die spezifischen Verhältnisse der Einrichtung sowie der Person, für die die Ausnahmeregelung getroffen werden soll, zu berücksichtigen. Die Einzelfallentscheidung gilt nur für eine bestimmte Einrichtung und ist bei einem Wechsel des Arbeitsplatzes erneut einzuholen. Die für die jeweilige Kindertageseinrichtung zuständige Aufsichtsbehörde prüft – wie oben ausgeführt – im Rahmen ihrer Zuständigkeit im Rahmen einer Ermessensentscheidung, ob und ggfs. unter welchen Auflagen eine Genehmigung zum Einsatz als pädagogische Fachkraft nach § 16 Abs. 6 Satz 2 AVBayKiBiG erteilt werden kann.
- Das Bayerischen Landesjugendamt (ZBFS-BLJA) hat eine beratende Funktion für die zuständigen Aufsichtsbehörden im Antrags- bzw. Prüfverfahren von Einzelfallgenehmigungen in Bezug auf Studien- und Berufsabschlüsse. Diese Einzelfallentscheidungen sind in die Kita-Berufeliste des ZBFS-BLJA aufgenommen (vgl. www.egov.bayern.de/kitaberufe/online suche/). Dabei ist jedoch zu beachten, dass die Einschätzung in der Kita-Berufeliste keine rechtliche Verbindlichkeit hat. Die Aufsichtsbehörde trifft die Entscheidung im Wege des § 16 Abs. 6 Satz 2 AVBayKiBiG im eigenen Wirkungskreis im Rahmen einer Ermessensentscheidung.
- Das ZBFS-BLJA prüft in regelmäßigen Abständen, ob Anpassungen bei der Kita-Berufeliste notwendig sind. Die letzte Entscheidung darüber, ob eine Person als Fach- oder Ergänzungskraft in einer Einrichtung tätig werden kann, obliegt jedoch der Aufsichtsbe-

hörde. Hierauf hat das StMAS keinen Einfluss. Das StMAS informiert jedoch die zuständigen Aufsichtsbehörden bei Dienstbesprechungen regelmäßig über diese Möglichkeit der Einzelfallgenehmigung nach § 16 Abs. 6 Satz 2 und 3 AVBayKiBiG und bittet darum, den vorhandenen Handlungsspielraum vollumfänglich zu nutzen.

Ausschlaggebend für den Einsatz als Fach- und Ergänzungskraft in bayerischen Kindertageseinrichtungen ist neben der beruflichen Qualifikation auch das **Sprachniveau**. Kindertageseinrichtungen sind Bildungseinrichtungen mit eigenem Bildungs- und Erziehungsauftrag. Daher muss das eingesetzte pädagogische Personal über entsprechende Deutschkenntnisse verfügen, um diesem Auftrag gerecht werden zu können. Als Referenz für die Bestimmung der für die Erfüllung der Bildungs- und Erziehungsziele erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse wird bei Einsatz von fremdsprachigen pädagogischen Kräften in deutschsprachigen Kindertageseinrichtungen das Sprachniveau B2 des Europäischen Referenzrahmens empfohlen.

c) *Gesamtkonzept*

Der Freistaat gibt den Kommunen und Trägern mit dem neuen modularen Gesamtkonzept für die berufliche Weiterbildung für Kindertageseinrichtungen ein neues, qualitativ hochwertiges Instrument zur Fachkräftegewinnung an die Hand. Dieses bietet ergänzend zu den vielfältigen „klassischen“ Angeboten im Bereich der Ausbildung (Erzieher-, Kinderpflegeausbildung) passgenaue und aufeinander aufbauende Weiterbildungsmöglichkeiten für verschiedene Interessentengruppen und ermöglicht eine Qualifizierung von der Assistenten- kraft über die Ergänzungskraft bis hin zur pädagogischen Fachkraft in bayerischen Kindertageseinrichtungen. In drei Blöcken und fünf aufeinander aufbauenden Modulen können Teilnehmende entweder ganz neu in den Kita-Bereich oder – je nach Vorbildung – direkt in ein höheres Modul einsteigen. Die Teilnahme am Gesamtkonzept findet spätestens ab Block B berufsbegleitend statt. Die Weiterbildungen im Gesamtkonzept werden von eigens dafür geschulten und zertifizierten Multiplikatorinnen und Multiplikatoren angeboten. Die Module werden als Blended-Learning-Modell angeboten, d.h., die Kurse umfassen Präsenz- und Online-Schulungen sowie Phasen des Selbststudiums. Alle Informationen zu dem Gesamtkonzept sowie insbesondere Kursangebote und Multiplikatorinnen und Multiplikatoren sind auf der Internetseite unter www.kita-fachkraefte.bayern/qualifizierung/ abrufbar.

Zu 4):

Wie bereits dargelegt, gibt es keinen gesetzlich vorgeschriebenen Anstellungsschlüssel, sondern einen für die gesetzliche Förderung vorgegebenen Mindestanstellungsschlüssel. Der rechnerisch ermittelte Anstellungsschlüssel und die Fachkraftquote liefern ein Indiz über die pädagogischen Rahmenbedingungen einer Einrichtung und ermöglichen einen Vergleich der Einrichtungen. Es obliegt den Kommunen bzw. den Trägern, möglichst günstige personelle Bedingungen zu schaffen, um eine qualitative, individuelle Förderung der Kinder zu ermöglichen. Daher sind die tatsächlichen Bedingungen auch weit besser und liegt der durchschnittliche bayernweite Anstellungsschlüssel bei 1:9,18 (2022). Eine Anhebung des förderrelevanten Mindestanstellungsschlüssels ist grundsätzlich ein probates Mittel, um dadurch mittelbar die personellen Rahmenbedingungen für die pädagogische Arbeit zu verbessern. Daher wurde der Mindestanstellungsschlüssel in den vergangenen Jahren auch sukzessive angehoben. Aufgrund des flächendeckenden Fachkräftemangels wäre dieser Schritt jedoch derzeit nicht darstellbar. Eine Vielzahl von Trägern liefe Gefahr, Fördermittel zu verlieren. Dies würde den Wegfall von Betreuungsplätzen und damit genau das Gegenteil bewirken.

Zu 5):

Der Freistaat gibt auch nicht vor, dass Kindertageseinrichtungen in Gruppen organisiert sind, weshalb der Vorschlag von vornherein ins Leere läuft. Verantwortlich für den Betrieb einer Kindertageseinrichtung ist der jeweilige Träger. Dieser entscheidet sowohl darüber, welches und wie viel Personal er einstellt, welche und wie viele Kinder in die Einrichtung aufgenommen werden und auch ob in festen Gruppen zu einer bestimmten Größe oder in einem offenen Konzept gearbeitet wird. Dies richtet sich individuell nach der jeweiligen pädagogischen Konzeption. Seitens des Freistaats gibt es keinerlei Vorgaben zu Gruppengrößen. Diese können demnach auch nicht „verbessert“ werden.

Mit freundlichen Grüßen

Gez.

Ulrike Scharf